

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 24/12 B

L 3 KA 45/11 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 43 KA 170/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Zeißstraße 11, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr. S n e l und Dr. K ö t z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2012 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 82 746 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung eines Härtefallzuschlages. Der Kläger beantragte im September 2003 einen Härtefallzuschlag für das Jahr 1999, den die beklagte KZÄV auf der Grundlage des § 2a ihres Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) in Höhe von 31 557,59 Euro gewährte. Der Widerspruch des Klägers war ebenso erfolglos wie das anschließende Klage- und Berufungsverfahren. Auf die Nichtzulassungsbeschwerden des Klägers und der Beklagten hat der Senat durch Beschluss vom 9.2.2011 das Berufungsurteil wegen der Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen ehrenamtlichen Richters aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil hat das LSG auf den Antrag des Klägers das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Härtefallantrag des Klägers für das Jahr 1999 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden. Es habe Anlass bestanden, den Antrag des Klägers im Hinblick darauf zu prüfen, ob ihm weitergehende Ansprüche aus einer generellen (ungeschriebenen) Härteklausel zustünden, weil er jedenfalls 1999 in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sein könnte, nachdem er 1998 eine besonders große Praxis in der Erwartung gekauft habe, der zum damaligen Zeitpunkt geltende HVM werde fortgelten.
- 2 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, die er auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie auf Verfahrensfehler (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) stützt.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 4 1. Es fehlt bereits an der erforderlichen Beschwer des Klägers. Das LSG hat mit seinem Urteil das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26.9.2007 aufgehoben, den Bescheid vom 26.2.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.3.2004 und des weiteren Bescheides vom 6.4.2006 geändert und die Beklagte verurteilt, den Härtefallantrag des Klägers für das Jahr 1999 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden. Dementsprechend ist die Beklagte zur Kostentragung für das gesamte Verfahren verurteilt worden. Damit ist dem Antrag des Klägers in vollem Umfang stattgegeben worden. Mangels Beschwer ist sein Rechtsmittel somit unzulässig. Da eine Klageänderung im Revisionsverfahren nach § 168 Satz 1 SGG grundsätzlich nicht in Betracht kommt, könnte in



dem vom Kläger angestrebten Revisionsverfahren über weitere Ansprüche nicht entschieden werden.

- 5 2. Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind im Übrigen weder den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend dargetan noch liegen sie vor.
- 6 a) Soweit der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren rügt, betrifft sein Vortrag im Kern die rechtliche Würdigung durch das LSG. Er beanstandet, dass das LSG nicht über die von ihm begehrte Kompensation für die Verletzung seines Eigentumsrechts entschieden habe. Abgesehen davon, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen entsprechenden konkreten Leistungsantrag nicht gestellt hat, hat das LSG in seinem Urteil dargelegt, warum aus seiner Sicht ein solcher Anspruch nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Darüber hinaus hat das LSG auch begründet, dass ein solcher Anspruch daran scheitert, dass das BSG die Honorarverteilung für das Jahr 1999 für rechtmäßig gehalten hat (*BSGE 96, 53 = SozR 4-2500 § 85 Nr 23*). Wenn der Senat dort gebilligt hat, dass umsatzstärkere Praxen stärker als umsatzschwächere belastet wurden, beinhaltet dies entgegen der Auffassung des Klägers auch eine Aussage zu Lasten der Minderheit von Vertragszahnärzten, die - wie der Kläger - von der Regelung nachteilig getroffen wurden (*vgl BSG aaO RdNr 27*). Dass das LSG insofern dem Vorbringen des Klägers nicht gefolgt ist, begründet keinen Verfahrensfehler.
- 7 Soweit der Kläger beanstandet, das LSG habe über seine Beschwerde über die Verletzung seiner Rechte aus Art 1 Zusatzprotokoll 1 zur EMRK nicht entschieden, begründet dies keine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dessen Urteil ergibt. Die gegenteilige Annahme - des Versäumnisses eines Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und sie in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl dazu zB BVerfGE 79, 51, 61 mwN; 86, 133, 145 f mwN; 87, 1, 33; 96, 205, 216 f; BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 20*). Daran fehlt es hier. Das LSG hat die Beschwerde des Klägers über die Verletzung seiner Rechte aus Art 1 Zusatzprotokoll zur EMRK ausdrücklich im Tatbestand erwähnt. Da das LSG einen Eingriff in das Eigentum aus den genannten Gründen verneint hat, erübrigten sich weitere Ausführungen dazu. Unabhängig von der Frage, ob mit der Honorarverteilung tatsächlich Eigentum und nicht lediglich Chancen und Verdienstmöglichkeiten betroffen sind, ist die Beurteilung des LSG auch in der Sache nicht zu beanstanden.
- 8 Das LSG musste auch nicht gesondert über die "Beschwerde" entscheiden. Wie sich aus der vom Kläger zitierten Entscheidung des EGMR vom 8.6.2006 - 75529/01 - (*NJW 2006, 2389*) ergibt, garantiert Art 13 EMRK einen wirksamen Rechtsbehelf im innerstaatlichen Recht zur



Durchsetzung von Rechten und Freiheiten der Konvention. Der Kläger sieht sich in seinem Eigentumsrecht aus Art 1 Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt. Ein prozessuales Instrumentarium zur Verfolgung von Ansprüchen steht mit den in § 54 SGG genannten Klagearten grundsätzlich zur Verfügung. Darüber hinaus steht es dem Kläger frei, eine Amtshaftungsklage nach § 839 BGB iVm Art 34 GG vor einem Zivilgericht zu erheben oder einen Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte geltend zu machen (*vgl dazu BGH, GesR 2012, 79*). Einen weiteren innerstaatlichen Rechtsbehelf eigener Art kreiert Art 13 EMRK nicht. Nicht durch Art 13 EMRK garantiert wird der Erfolg der von der Rechtsordnung bereitgestellten Rechtsbehelfe.

- 9 Da das LSG einen Eingriff in Eigentumsrechte wegen der Rechtmäßigkeit des HVM verneint hat, scheidet auch ein Begründungsmangel aus. Wenn der Kläger insoweit meint, das Urteil beruhe auf "massiver Falschanwendung des Rechts", betrifft diese Beanstandung nicht das Verfahren, sondern die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Das gilt auch für den Vortrag des Klägers, das LSG bewege sich in einem Zirkelschluss und verweigere ihm effektiven Rechtsschutz, wenn es auf das Verfahren L 3 KA 156/04 verweise, in dem ein Eingriff in Eigentumsrechte verneint worden sei, zugleich aber die Beklagte zur Neubescheidung wegen Vorliegens eines Härtefalles verurteile, was schwerste Eigentumseingriffe voraussetze. Der Kläger setzt insoweit lediglich seine eigene Auffassung zur Rechtmäßigkeit des HVM und der Auslegung einer Härteklausel an die Stelle der Beurteilung durch das LSG. Ein Zulassungsgrund wird damit nicht dargetan.
- 10 b) Erfolglos ist die Beschwerde auch, soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Es fehlt bereits an der Formulierung einer solchen konkreten Frage. Der Kläger beanstandet vielmehr zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung erneut, dass das LSG seinem Vortrag zur Verletzung seines Eigentums nicht hinreichend nachgegangen sei. Wenn er vorträgt, er habe stets einen "Härteausgleich für seine Eigentumsschäden und niemals eine Sicherstellungszulage verlangt", betrifft dies die konkrete rechtliche Einordnung des Klagebegehrens in seinem Einzelfall. In der Sache verkennt der Kläger wiederum zum einen die Voraussetzungen für die Annahme einer generellen Härteklausel und zum anderen, dass eine Prüfung der von ihm geltend gemachten Eingriffe durch das LSG stattgefunden, aber zu einem für ihn negativen Ergebnis geführt hat.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 12



4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Beschwer des Klägers (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)